III. Haftpflicht der Eisenbahnen u. s. w.
bei Tötungen und Verletzungen. — Responsabilité
des entreprises de chemins de fer, etc.
en cas d'accident entraînant mort d'homme
ou lésions corporelles.

32. Urteil vom 17. Mai 1899 in Sachen Gotthardbahngesellschaft gegen Küttel.

Selbstverschulden des Getöteten, Art. 2 E.-H.-G.. — Mass der Entschädigung bei Tötung des Versorgers, Art. 5 Abs. 1 und 2 eod.

A. Am 14. Oftober 1897 verunglückte auf dem Bahnhof Goldau der Gotthardbahnangestellte Alvis Küttel von Arthscoldau, indem ihn beim Überschreiten eines Geleises eine auf diesem daherfahrende Lokomotive der Centralbahn erfaßte, zu Boden warf und ihm den Kopf vom Kunnpfe trennte. Die Witwe und die beiden Kinder des Verunglückten erhoben gegen die Gottshardbahn einen Anspruch auf Auszahlung einer Haftpslichtentsschädigung von 11,000 Fr. oder einer entsprechenden Kente. Das Bezirksgericht Schwyz hieß die Klage in einem Betrage von 8000 Fr. gut. Beide Parteien ergriffen gegen dieses Urteil die Appellation. Unterm 15. März 1899 bestätigte jedoch das Kanstonsgericht des Kantons Schwyz das bezirksgerichtliche Urteil.

B. Gegen dieses Urteil erklärte die Gotthardbahn die Berusung an das Bundesgericht mit dem Antrag, es sei die Klage abzumeisen. Der Antrag wurde im heutigen Borstande vom Bertreter der beklagten Gesellschaft damit begründet, daß das Kantonssgericht rechtsirrtümlicherweise die Einrede des Selbstverschuldens verworfen habe. Die Kläger schlossen sich der Berusung an und nahmen die Begehren ihrer Klage auf. Ihr Bertreter hielt in der heutigen Berhandlung daran sest, daß den Alvis Küttel kein Berschulden tresse, daß aber auf Seite der Bahn ein solches vorliege.

Das Bunbesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Einrede des Selbstverschulbens wird von der Beklagten bamit begründet, Ruttel habe es beim Betreten des Geleises, auf bem er überfahren wurde, an aller Vorsicht fehlen laffen : Er habe gewußt, daß die Lokomotive um jene Zeit auf dem Geleise rangieren werde; bieselbe habe auch, als sie sich in Bewegung fette, bas Signal gegeben; burch Reglemente und Plakate feien vie Angestellten vor dem Überschreiten von Geleisen unmittelbar vor dem Serannahen eines Fahrzeuges gewarnt; gemäß mund= lichen Ermahnungen hätten fie fich überhaupt ftets, bevor fie ein Geleise betreten, zu versichern, ob dasfelbe frei sei. Run ist richtig, daß Rüttel es unterlassen hat, bevor er das Geleise betrat, sich umzusehen, ob dasselbe frei sei, und daß biese Unterlaffung das Unglück zur Folge hatte. Frägt es sich aber, ob bieselbe ihm zum Verschulden zuzurechnen sei, m. a. W. ob er damit diejenige Aufmerksamkeit außer Acht gelassen habe, die jeder Bahnangestellte unter ähnlichen Berhältnissen zu beobachten pflegt, so ift vorab in thatsächlicher Beziehung festzuhalten : Ruttel hatte im Gepäck= wagen bes Zuges 153 ber Centralbahn, der gemäß Kahrplan um 11 Uhr 37 Min. auf Geleise IV in Arth Golbau anlangte, die Schriften für zwei mit biefem Juge angefommene Rohlen= wagen erhoben. Er wollte sich von da nach dem Aufnahmsge= baude begeben, um dort pflichtgemäß die Schriften abzuliefern Dazu hatte er zunächst einen Zwischenperron und bann zwei Geleise, II und I zu überschreiten, und zwar in schräger Richtung. Auf Geleise II war eben der Zug 50 Chiasso-Luzern, der nach dem Fahrplan um 11 Uhr 37 abgehen sollte, an jenem Tage aber verspätet war, ausgefahren. Auf dem Geleise I stand noch ber Zug 45 Lugern-Chiasso, der um 11 Uhr 40 hatte ausfahren follen. Küttel hatte den Zwischenperron überschritten und trat. in seine Papiere schauend, auf das eben erst frei gewordene Ge= leise II hinaus, als auf diesem eine Lokomotive ber Centralbahn von hinten heransuhr und ihn packte. Die Lokomotive war hinter dem Zug 50 bereit gestanden und hatte sich auf Befehl des Sous-Chefs Ren gleich nach der Ausfahrt des Zuges in Bewegung gesetht, um dem auf Geleise V stehenden Bug 456 ber Centralbahn, der nach dem Kahrplan um 11 Uhr 50 von Arth=

Goldau abgeht, vorgespannt zu werden, ein Manover, das regelmäßig auf diese Weise ausgeführt worden sein soll. Es muß nun wohl gesagt werden, daß in einem verkehrsreichen Bahnhofe ein Hauptgeleise zu einer Zeit, da auf demselben Büge verkehren und überdies darauf rangirt wird, auch von einem Bahnbediensteten nicht betreten werden soll, bevor er sich vergewissert bat, ob bagfelbe frei sei, und daß ihm die Unterlassung dieser primitiven Vorsichtsmaßregel, falls nicht besondere ihn entlastende Umstände vorliegen, zum Berschulden anzurechnen ift. Zwar trifft die Bestimmung des Art. 14 der Vorschriften über den Rangierdienst auf den schweizerischen Normalbahnen, welche die Beklagte angerufen hat, und welche dem Küttel durch das Reglement, das er erhalten hatte, und durch Plakate bekannt sein muste, den vor= liegenden Fall nicht. Dieselbe untersagt bloß das Betreten ber Geleise unmittelbar vor annähernden Zügen oder Kahrzeugen: fie sept also voraus, daß die Angestellten den heranfahrenden Rug ober das anrückende Fahrzeug bemerken, und will sie vor dem Versuche warnen, vor denjelben noch durchzukommen. Dagegen ist durch die Aussagen des Bahnhofpersonals, und zwar sowohl ber Borgesetzten als der Arbeiter, erstellt, daß diese von Zeit zu Beit mundlich ermahnt werden, sich vor dem überschreiten eines Geleises umzusehen, ob dasselbe frei sei. Überhaupt ist dies eine Borfichtsmagregel, die ein Bahnangeftellter beim Bahnhofbienst zur Zeit eines intensiven Verkehrs auch ohne ausdrückliches Gebot aus eigener Einsicht und Erfahrung regelmäßig beobachten wird und beobachten soll, und deren Außerachtlassung ihm nur nachge= feben werden kann, wenn besondere Umstände dies rechtfertigen. Solche liegen nun aber hier wirklich vor. Wenn sich Küttel, als er vom Perron ber auf das Geleife trat, mit feinen Bapieren befaßte, so geschah dies nicht aus bloger muffiger Reugierde, son= dern aus dienstlichem Pflichtgefühl. Er hatte die Diftribution der Dienstkohlensendungen auf die Stationen Goldau-Chiasso zu besorgen. Es war daher begreiflich, daß er fich nach dem Eingang von zwei Kohlenwagen sofort die Frage vorlegte, wohin er diefelben instradieren solle, und daß er zu diesem Zwecke die Begleit= papiere ansah. Daß er dies sofort nach Ankunft der Wagen und auf dem Wege nach dem Aufnahmsgebäude that, muß wohl eher

als Übereifer, benn als Unvorsichtigkeit bezeichnet werden. Er pflegte nämlich, abgefeben von feinen besondern Obliegenheiten, beim Gin- und Ausladen von Gutern und Gepad ju belfen, und es darf füglich angenommen werden, daß damals noch folche Ar= beit seiner harrte. Dazu kommt, daß die Lokomotive der Central= bahn am Unglückstage ausnahmsweise rasch bem Zug 50 auf Geleife II gefolgt fein muß. Die Borinftang ftellt fest, ban fich ber ausfahrende Zug erft bei den Weichen 2 und 3, etwas berwarts bes Semaphors befand, als die Lokomotive herankam. Und bağ man hierauf nicht gefaßt war, ergibt sich zur vollen Evidenz aus den Aussagen der Zeugen Jendle und Bachmann, die beide burch die Maschine ebenfalls überrascht wurden, und zwar Bachmann in einer Beife, daß er felbft in Gefahr geriet, von ber= felben überfahren zu werden. Er fam, wie Ruttel, vom Geleise IV her schräg über ben Zwischenperron, um sich nach dem Aufnahmsgebaube zu begeben; als er bereits einen Schritt auf das Geleise II gethan hatte, gewahrte er in nächster Rahe bie Loko= motive, von der herab im gleichen Momente ihm Jemand "Obacht" zurief; er konnte noch zurücktreten, wobei er ben Warnungeruf weiter gab, ohne damit den Ruttel, den er vor sich in einer Entfernung von 10-15 Meter auf bas Geleise treten fah, noch retten zu können. Bachmann wurde, wie Jendle berichtet, bei bem Vorgange totenbleich. Jendle selbst wollte in umgekehrter Rich= tung, von Bug 45 her und über diesen hinüber, bas Geleise überschreiten und wurde von der Lokomotive überrascht, wie er fich anschickte, von dem Zuge abzusteigen. Da die Züge verspätet waren, läßt es sich begreifen, daß man fich beeilte, ben Bug 456 zu bespannen. Aber diese Betrachtung war dem Kuttel, ber wohl nicht so genau auf die Fahrzeiten achtete und zu achten brauchte, nicht zuzumuten, und es ist beshalb entschuldbar, wenn er glaubte, daß er, was fonst erfahrungsgemäß ohne Gefahr bewerkstelligt werden konnte, auch diefes Mal das Geleise überschreiten konne, bevor die Lokomotive der Centralbahn darauf vorfuhr. Endlich ift zu berücksichtigen, bag fich die Bahnangestellten in gewiffem Maße wenigstens auch barauf verlassen durfen, daß sie durch ihr Gehör vor der Gefahr des Überfahrenwerdens gewarnt werden. Im vorliegenden Falle nun gab bie Lokomotive, wie die Borin-

so auf eine ber gesprochenen Entschädigung sich berart annähernde Summe, daß davon nicht abzugeben ift.

> Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Berufung und die Anschlußberufung werden verworfen und demgemäß das angefochtene Urteil in allen Teilen bestätigt.

33. Urteil vom 24. Mai 1899 in Sachen Schweizerische Seethalbahngesellschaft gegen Beifeler = Beifeler.

Anwendbarkeit des E.-H.-G. auf Strassenbahnen. — Unfall «beim Betriebe», Art. 2 E.-H.-G.; Scheuwerden von Zugtieren infolge eines heranfahrenden Zuges. - Selbstverschulden des Verletzten? Mass der Entschädigung bei Körperverletzung, Art. 5 Abs. 3 E.-H.-G. — Sachbeschädigung, Art. 8 eod.

A. Am 24. April 1896, nachmittags 1 Uhr, befand fich Hein= rich Geißeler im Buhl zu Littau mit einem Fuhrwerk auf der Landstraße beim Hasli zu Emmen. Der mit Holz beladene Wagen war mit zwei Rindern und vor diesen mit einem Pferde bespannt. Juhrwerk und Bespannung gehörten bem Beinrich Geißeler und seinem Bruder Kaspar. Un der erwähnten Stelle befindet fich auf der Kahrbahn der Strafe das Geleise der Seethalbahn= gesellschaft in Hochdorf, auf dem damals gerade ein Zug hinter bem Fuhrwerk des Geißeler herangefahren kam. Die Rinder wurden darob scheu und fuhren mit dem Wagen gegen die Strafenschale. Dabei fturzte ber Wagen um, die Deichsel brach, bas Pferd sprang mit einem Stud berselben bavon.

B. Aus diesem Vorfall leiteten Heinrich Geißeler einerseits, die Gebrüder Geifteler anderseits Entschädigungsansprüche an die Seethalbahngesellschaft ber, die fie, da die Bahn jede Entschädi= gungspflicht bestritt, gerichtlich einklagten. Beinrich Geißeler behauptete, bei dem Unfall am linken Ellbogen verletzt worden zu sein und verlangte hiefür eine Entschädigung von 4000 Fr. Die

ftang feststellt, ein Signal mit ber Pfeife nur bei ber Abfahrt, und sie fuhr bann ohne weiteres Signal und auch im übrigen "geräuschlos" dem Zwischenperron entlang. Dieses zufällige Moment mußte bingukommen, um den unglücklichen Erfolg herbeiguführen, der aber gerade beshalb um fo weniger als durch ein schulbhaftes Berhalten bes Berunglückten verursacht angesehen werben fann.

2. Ob die Bahn bezw. ihre Leute ein Berschulden treffe. braucht, jobald die Einrede bes Selbstwerschuldens verworfen wird, nicht geprüft zu werben. Dag ihr eine grobe Tahrlaffigfeit zur Last falle, haben die Kläger selbst nicht behauptet. Und bas Mag ihrer Haftung bleibt sich gleich, ob man den Zufall voer ein Berschulden der Beklagten als Ursache des Unfalles ansehe (Art. 2, 3 und 5 des Eisenbahnhaftpflichtgeseites).

3. Küttel hatte einen Taglohn von 3 Fr. 60 Cts. Die Bor= instanzen nehmen an, bavon habe er bei feiner anerkannten Golibitat 2 Fr. bis 2 Fr. 20 Cts. auf feine Familie verwenden können, was einer Jahreszuwendung von 730 Fr. entspreche. Sie gehen damit wohl etwas zu weit, und es durfte hoch genug gegriffen sein, wenn der Alimentationsanspruch der Familie auf 700 Fr. gewertet wird, wovon 400 Fr. auf die Frau und 300 Fr. auf die Kinder zu verlegen sind. Küttel, der älter war als seine Frau, war bei seinem Tobe 33 Jahre alt. Gine lebens= längliche Rente von 400 Fr. entspricht bei diesem Alter einem

Den Kindern gegenüber war der Bater, wie die Borinftanzen annehmen, bis zum 16. Altersjahre alimentationspflichtig. Das eine ist im Jahr 1894, bas andere im Jahr 1896 geboren. Die kapitali= fierte Rente beträgt danach für das ältere . . . Fr. 1,545, für das jüngere Fr. 1,727.

Total Fr. 10,372.

Davon ist nun noch ein Abstrich wegen der Borteile ber Rapitalabfindung, sowie deshalb zu machen, weil fich die Lebens= bauer nicht mit ber ganglichen Arbeitsfähigkeit dedt. Der Abstrich darf, da die übrigen Aufätze der Rechnung reichlich be= messen sind, jedenfalls auf 20 % angesetzt werden. Man kommt